

Wiss. Mit. Sarah Praunsmändel, Frankfurt a.M.*

„Zwischen Fluss und Meer“

THEMATIK	Versammlungsrecht, Versammlungsverbot, pro-palästinensische Versammlungen, Meinungsäußerungsfreiheit, Kennzeichen verbotener Vereinigungen, vorläufiger Rechtsschutz
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius Verfassungs- und Verwaltungsgesetze oder Nomos Textsammlung Öffentliches Recht, Gesetzessammlung Landesrecht (Hessen)

■ SACHVERHALT

Am 7.10.2023 verübte die palästinensische Terrororganisation HAMAS (Abkürzung für „Harakat Al-Muqawama Al-Islamia“) einen Terroranschlag in Israel, bei dem ungefähr 1.200 Menschen getötet und 250 Menschen entführt wurden. Die HAMAS ist eine islamistisch-palästinensische Organisation, deren erklärtes Ziel die Vernichtung des Staates Israel ist. Am 8.10.2023 erklärte Israel infolge des Terroranschlags den Kriegszustand und verübte mehrere militärische Angriffe im palästinensischen Gebiet. Nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen sind im Gazastreifen infolge des Kriegs etwa 1,9 Millionen Menschen vertrieben worden, unter den Toten im Gazastreifen befinden sich überwiegend Frauen und Kinder.

K wohnt in Frankfurt a.M. und sieht in dem militärischen Vorgehen Israels eine Verletzung humanitären Völkerrechts und internationaler Menschenrechte. Deshalb organisiert sie seit Dezember 2023 als Veranstalterin mehrere pro-palästinensische Versammlungen unter dem Motto „From the River to the Sea, Palestine shall be free“ (dt.: Vom Fluss bis zum Meer, Palästina wird frei sein). Diese Äußerung bezieht sich auf das Gebiet zwischen dem Fluss Jordan und dem Mittelmeer. Das damit gemeinte Land enthält faktisch folgende Gebiete: Gebiete des Landes Israel, Autonomiegebiete unter palästinensischer Verwaltung, Gebiete unter palästinensischer Zivilverwaltung und von Israel kontrollierte Gebiete, die aber nicht zum Staatsgebiet Israels gehören. Im Konflikt zwischen Israel und Palästina wird als Lösung unter anderem die sog. Zweistaatenlösung vorgeschlagen. Diese sieht vor, dass neben dem Staat Israel ein unabhängiger Staat Palästina westlich des Flusses Jordan besteht.

Am 2.11.2024 veröffentlicht das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Bekanntmachung eines Vereinsverbots gem. § 3 VereinsG (Vereinsgesetz) für die HAMAS.

In Ziffer 3 dieser Bekanntmachung heißt es:

„Es ist verboten, Kennzeichen der HAMAS für die Dauer der Vollziehbarkeit öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Das Verbot betrifft insbesondere folgende Kennzeichen:

...

sowie die Parole ‚Vom Fluss bis zum Meer‘ (auf Deutsch oder anderen Sprachen).“

* Die Verfasserin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Universitätsrepetitorium der Goethe-Universität Frankfurt.

K meldet für den 11.3.2025 erneut eine Versammlung in Frankfurt a.M. unter dem abgewandelten Motto „From the River to the Sea, we all shall be free“ an. Auch hier ist sie wieder Veranstalterin der Versammlung. Am 9.3.2025 erreicht sie nach vorheriger Anhörung eine Verfügung, die die Versammlung am 11.3.2025 untersagt. Der Oberbürgermeister als zuständige Versammlungsbehörde begründet das Versammlungsverbot damit, dass das Motto der Versammlung seit dem Vereinsverbot den Straftatbestand des § 86a I Nr. 1 StGB erfülle. Dass es sich um ein Kennzeichen der HAMAS handele, ergebe sich schon daraus, dass diese die Parole in ihrer Charta von 1988 verwende. Zudem werde nach Erkenntnis der Sicherheitsbehörden nach dem Massaker des 7.10.2023 die Glorifizierung der Schwerstkriminalität der HAMAS im Rahmen öffentlicher Versammlungen und im Internet unübersehbar mit der Verwendung der Parole verbunden. Diese sei das auf den Punkt gebrachte HAMAS-Programm zur Vernichtung des Staates Israel und das derzeit griffigste Kennzeichen, um propagandistisch auf die Ziele und die Zusammengehörigkeit der HAMAS-Anhänger hinzuweisen. Nach nochmaliger Anhörung der K ordnet die Behörde gem. § 80 II 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung an und begründet dies damit, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Verhinderung bestimmter Straftaten bestehe.

K ist der Ansicht, ein Versammlungsverbot, könne nicht pauschal auf den Erlass des Bundesministeriums des Innern gestützt werden, denn der Ausspruch „From the River to the Sea“ werde zwar auch von der HAMAS verwendet, aber im Kontext ihrer Versammlung handele sich um eine geschützte Meinungsäußerung, die nicht mit Bezug zur HAMAS verwendet werde und gerade keine Gewaltaufforderung enthalte. Vielmehr erlaube die Parole auch eine andere Interpretation, denn sie und die anderen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer forderten die sog. Zweistaatenlösung und nicht die Vernichtung Israels. Das mache auch das nun verwendete, abgewandelte Motto deutlich. Außerdem habe das Motto historisch betrachtet keinen zwingenden Bezug zur HAMAS, denn es wurde, was zutrifft, von verschiedensten politischen Bewegungen und schon vor der Gründung der HAMAS verwendet. So wurde die Parole schon in der Nachkriegszeit von Zionisten, die die Errichtung eines jüdischen Staates forderten, wie auch der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) gebraucht. Zudem werde die Parole gewissermaßen konträr auch von israelischen Regierungsmitgliedern verwendet um einen israelischen Anspruch auf die Gebiete zu proklamieren. Jedenfalls sei auch zu berücksichtigen, dass der Ausspruch mittlerweile etablierter Gegenstand einer friedlichen politischen Debatten- und Versammlungskultur sei und sich damit von der Verwendung durch die HAMAS gelöst hätte. Dass es sich bei der Parole um ein Kennzeichen der HAMAS handele, findet sie aus den zuvor genannten Gründen nicht nachvollziehbar.

K möchte die in wenigen Tagen stattfindende Versammlung wie geplant durchführen und ersucht daher um vorläufigen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. Einen weiteren Rechtsbehelf legt sie wegen der Kürze der Zeit nicht ein.

Aufgabe: Hat Ks Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweise:

1. Im Rahmen der Zulässigkeit ist nicht auf den Antragsgegner, die Beteiligten- und Prozessfähigkeit und die Zuständigkeit des Gerichts einzugehen.
2. Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die von Ihnen gewählte Ermächtigungsgrundlage rechtmäßig, insbesondere vereinbar mit der Hessischen Verfassung ist.
3. Bei der Verfügung des Bundesministeriums des Innern handelt es sich um ein Verbot iSd § 86 I Nr. 2 StGB.
4. Auf Vorschriften des VereinsG ist nicht einzugehen.
5. Auf § 86 II StGB und § 86 IV StGB ist nicht einzugehen.